

Beschlussvorlage

Fachgebiet 01

Aktenzeichen: 01.02.01/01.07.03

Vorlage Nr.: BV/0839/2017

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	30.01.2017	öffentlich
Rat	Entscheidung	20.02.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand: Änderung der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und Anpassung der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO); Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Die Haushaltsmittel in Höhe von 15.670,80 € werden im Zuge der Nachberatungen zum Haushaltsplan 2017 bereitgestellt.

1. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt folgende Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach:

§ 12 - Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- Nr. 3 Buchstabe e)

„In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz 15,00 € je Stunde überschreiten.“

wird ersatzlos gestrichen.

- Nr. 3 Buchstabe f) wird künftig Buchstabe e),

- Nr. 3 Buchstabe g) wird künftig Nr. 4 und erhält folgende Fassung:

Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

- Eingefügt wird Nr. 5

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW alle Ausschüsse ausgenommen.

§ 13 - Stellvertretende Bürgermeister - wird ersatzlos gestrichen.

§ 14 wird künftig § 13, § 15 wird künftig § 14 und § 16 wird künftig § 15.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ wurde vom Landtag Nordrhein-Westfalen am 10.11.2016 mit einigen Änderungen beschlossen und am 28.11.2016 im Gesetzblatt (GV. NRW. 28.11.2016, S. 965 ff.) verkündet.

Ziel des „Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ ist es größtenteils, die Ergebnisse der „Ehrenamtskommission“ umzusetzen.

Durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ist es insbesondere zu Änderungen in den §§ 27a (neu), 39, 44, 45, 46, 58, 72, 107 und 107a GO NRW gekommen, die mit Wirkung vom 29.11.2016 in Kraft getreten sind. [Die Änderung in § 56 tritt erst ab der kommenden Wahlzeit im Jahr 2020 in Kraft.](#) [Die Änderung in § 80 tritt erst zum 01.01.2019 in Kraft.](#)

Überblick über die Änderungen in der Gemeindeordnung	
Bisherige Regelung	Neue Regelung
-	§ 27a Interessenvertretungen, Beauftragte Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Jugendlichen, von Menschen mit Behinderung oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden.
<u>Fakultative Beiräte</u> Die Regelung des § 27a GO NRW ist am 29.11.2016 in Kraft getreten, nach der fakultativ etwa Beiräte für Jugendliche, Senioren oder Menschen mit Behinderung in den Kommunen errichtet werden können. Diese klarstellende Regelung in der Gemeindeordnung soll die Gemeinden ermuntern, von der Möglichkeit der Einbindung gesellschaftlicher Gruppen in die kommunale Willensbildung Gebrauch zu machen. Bestehende Gremien werden von der Regelung nicht tangiert. Grenzen der Einrichtung solcher Beiräte und ihrer Aufgaben werden bereits durch die bestehenden kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen getroffen, so dass diesen Gremien keine Entscheidungsbefugnisse übertragen werden können, die in die Zuständigkeit des Rates und seiner Ausschüsse eingreifen.	

§ 39 Gemeindebezirke in den kreisangehörigen Gemeinden	§ 39 Gemeindebezirke in den kreisangehörigen Gemeinden
(1) - (5) ... (6) Ortsvorsteher wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlperiode. Sie müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und müssen dem Rat angehören oder angehören können. § 67 Abs. 4 gilt entsprechend. (7) Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Falls er nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der in § 59 genannten Ausschüsse weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden. Der Ortsvorsteher kann für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen. Er führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Er kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Höhe der Aufwandsentschädigung und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist. Ortsvorsteher erhalten Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 45. (8) ...	(1) - (5) ... (6) Ortsvorsteher wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlperiode. Sie sollen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und müssen dem Rat angehören oder angehören können. § 67 Abs. 4 gilt entsprechend. (7) Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Falls er nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der in § 59 genannten Ausschüsse weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden. Der Ortsvorsteher kann für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen. Er führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Er kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Höhe der Aufwandsentschädigung und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist. Ortsvorsteher haben einen Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 und erhalten Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 45. (8) ...
<u>Ortsvorsteher muss nicht mehr im jeweiligen Bezirk wohnen</u> Durch die Neuregelung in § 39 Abs. 6 Satz 2 GO NRW ist seit dem 29.11.2016 geregelt, dass Ortsvorsteher nicht mehr zwingend in dem jeweiligen Bezirk wohnen müssen, in dem sie als Ortsvorsteher wohnen. Bislang war dies der Fall („müssen“). Nun enthält die Regelung nur noch eine Soll-Vorschrift, die den Kommunen vor Ort, bei der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des Ortsvorstehers mehr Freiräume einräumt. Des Weiteren wurde in § 39 Abs. 7 Satz 7 GO NRW klargestellt, dass Ortsvorsteher auch einen Anspruch auf Freistellung nach § 44 GO NRW haben	

§ 44 Freistellung (1) ... (2) Die Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse sind für die Zeit der Ausübung des Mandats von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Rates, der Bezirksvertretung oder des Ausschusses erfolgen. Auf Veranlassung des Rates erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Rat entsandter Vertreter der Gemeinde in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls nach § 45 ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt. (3) ...	§ 44 Freistellung (1) ... (2) Die Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse sind für die Zeit der Ausübung des Mandats von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Rates, der Bezirksvertretung oder des Ausschusses erfolgen. Auf Veranlassung des Rates erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Rat entsandter Vertreter der Gemeinde in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie als Stellvertreter des Bürgermeisters. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls nach § 45 ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt. (3) ...
<u>Erweiterte Freistellung für stellvertretende Bürgermeister</u> In § 44 Abs. 2 Satz 3 GO NRW wurde der Freistellungsanspruch für Stellvertreter des Bürgermeisters klargestellt.	
§ 45 Entschädigung der Ratsmitglieder (1) ... (2) Als Ersatz des Verdienstauffalls wird mindestens ein in der Hauptsatzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt: 1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt;	§ 45 Entschädigung der Ratsmitglieder (1) ... (2) Als Ersatz des Verdienstauffalls wird mindestens ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt: 1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene

2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschüttungpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. In der Hauptsatzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausschüttungfalls je Stunde nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden. (3) - (6) ... (7) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung 1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder, 2. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.	Verdienstausschüttung ersetzt; 2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschüttungpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausschüttungfalls je Stunde nicht überschritten werden darf. (3) - (6) ... (7) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung 1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2, 2. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder, 3. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur Mitte jeder Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.
<u>Verdienstausschüttung</u> Die Änderungen zum Verdienstausschüttung (Untergrenze: Mindestlohn/ 8,84 EUR/Stunde sowie Obergrenze: 80 EUR/Stunde) werden ebenfalls durch das Gesetz bzw. die geänderte Entschädigungsverordnung festgelegt. Mit dem Inkrafttreten der Änderung der Entschädigungsverordnung durch das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW zum 01.01.2017 werden niedrigere Obergrenzen, die bislang in den Hauptsatzungen festgelegt sind, unwirksam (vgl. Art. 6a des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – Übergangsregelung). Ab diesem Zeitpunkt fehlt die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, um eigene Obergrenzen in der Hauptsatzung festzusetzen. Die Untergrenze, der sog. Regelstundensatz, den die Entschädigungsverordnung auf den Mindestlohn (8,84 EUR/Stunde) festlegt, kann aber durch Beschluss des Rates in einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung aufgehoben werden.	

§ 3a EntschVO wurde durch Verordnung vom 30. November 2016 eingefügt und ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Der Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstauffalls nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen beträgt 8,84 Euro (vgl. § 3a Abs. 1 EntschVO). Der Rat der Stadt Rheinbach hat in § 12 Nr. 3 Buchstabe a) der Hauptsatzung den Regelstundensatz auf 10,- € festgelegt. Ausnahmen sind in § 12 Nr. 3 Buchstaben b) – d) geregelt. Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstauffalls nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen beträgt 80,00 Euro. Insofern ist die Höchstgrenze des § 12 Nr. 3 Buchstabe e) in Höhe von 15,- € unwirksam.

§ 46 Aufwandsentschädigung Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens zehn Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine vom für Inneres zuständigen Ministerium festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.	§ 46 Aufwandsentschädigung Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten 1. Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1, 2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, 3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.
• <u>Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende</u> Ab 01.01.2017 besteht durch die Änderung der Entschädigungsverordnung ein Anspruch aller Ausschussvorsitzenden nach § 46 Nr. 2 GO NRW i. V. m. dem geplanten § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO auf eine 1-fach erhöhte Aufwandsentschädigung. Ausgenommen von dieser Regelung ist durch § 46 Nr. 2 GO NRW der Wahlprüfungsausschuss. Ebenso fallen laut Gesetzesbegründung der Hauptausschuss sowie der Wahlausschuss nicht unter diese Regelung, da diese mit dem Hauptverwaltungsbeamten als Vorsitzenden besetzt werden müssen (vgl. § 57 Abs. 3 Satz 1 GO NRW bzw. § 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG). Gemäß § 46 Satz 2 GO NRW kann jede Kommune in ihrer Hauptsatzung festlegen, welche weiteren Ausschüsse von der Regelung über eine einfach erhöhte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende nach § 46 Satz 1 Nr. 2 ausgenommen werden. Da die Änderung des § 46 Nr. 2 GO NRW bereits in Kraft getreten ist, kann der Rat hierzu erst mit Beschluss über die Hauptsatzung eine Änderung vornehmen. Die Ausschüsse, die von der Regelung ausgenommen werden sollen, müssen dann explizit in der Hauptsatzung aufgezählt werden. • <u>Mehr stellvertretende Fraktionsvorsitzende mit Aufwandsentschädigungsanspruch</u> Nach § 46 Nr. 3 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO erhalten ab 29.11.2016 bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern zwei und bei Fraktionen mit mindestens 24 Mitgliedern drei stellvertretende Vorsitzende	

eine einfach erhöhte Aufwandsentschädigung. Bislang war eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende erst ab einer Fraktionsgröße von zehn, 20 bzw. 30 Mitgliedern gegeben. Für den Monat Dezember ist demnach eine Aufwandsentschädigung für einen weiteren stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden zu zahlen, wenn dieser bereits gewählt ist.

- **Erhöhung der Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende**

Ab 01.01.2017 erhalten alle stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied eine 1,5-fach erhöhte Aufwandsentschädigung nach § 46 Nr. 3 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO.

- **Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende ab acht Fraktionsmitgliedern**

Ebenso erhalten Fraktionsvorsitzende nach § 46 Nr. 3 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 EntschVO ab 01.01.2017 eine dreifache Aufwandsentschädigung bereits ab einer Fraktionsgröße von acht Mitgliedern anstelle der bisherigen zehn Mitglieder.

§ 56 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder von Mitgliedern einer Bezirksvertretung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Im Rat einer kreisangehörigen Gemeinde muss eine Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern, im Rat einer kreisfreien Stadt aus mindestens drei Mitgliedern, in einer Bezirksvertretung aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat oder einer Bezirksvertretung entsprechend. Eine Gruppe im Rat oder in einer Bezirksvertretung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) ...
- (3) Die Gemeinde gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist. Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde. Einem

§ 56 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder von Mitgliedern einer Bezirksvertretung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. **Eine Ratsfraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. In Räten mit mehr als 50 Ratsmitgliedern muss eine Fraktion aus mindestens drei Mitgliedern, bei mehr als 74 Ratsmitgliedern aus mindestens vier Mitgliedern, bei mehr als 90 Ratsmitgliedern aus mindestens fünf Mitgliedern und in einer Bezirksvertretung aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.** Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat oder einer Bezirksvertretung entsprechend. Eine Gruppe im Rat oder in einer Bezirksvertretung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) ...
- (3) Die Gemeinde gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist. **Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zu der sich nach Absatz 1 Satz 2**

Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren. (4) - (6) ...	und 3 ergebenden Mindestgröße einer Ratsfraktion entspricht. Maßstab für die Berechnung der proportionalen Ausstattung sind diejenigen Zuwendungen, welche die kleinste Ratsfraktion nach Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält oder erhalten würde. Die Höhe der proportionalen Ausstattung ergibt sich rechnerisch, indem die Zahl der Gruppenmitglieder durch die Zahl der Mitglieder der kleinstmöglichen Fraktion dividiert wird. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren. (4) - (6) ...
---	---

Änderungen bei Fraktions- und Gruppengrößen

Die Änderungen hinsichtlich der Größe einer Fraktion bzw. Gruppe nach § 56 GO NRW treten erst ab der kommenden Wahlperiode im Jahr 2020 in Kraft.

§ 58 Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren	§ 58 Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren
(1) Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; nach Maßgabe der Geschäftsordnung können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld; § 45 Absatz 4	(1) Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; nach Maßgabe der Geschäftsordnung können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld; § 45 Absatz 5 Nummer 3 bleibt

Nr. 3 bleibt unberührt... (2) ... (3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme der in § 59 vorgesehenen Ausschüsse, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden ... (4) - (7) ...	unberührt... (2) ... (3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden ... (4) - (7) ...
Rechnungsprüfungsausschuss Sachkundige Bürger/-innen können in den Rechnungsprüfungsausschuss bestellt werden.	
§ 72 Gründe der Ausschließung vom Amt Der Bürgermeister und die Beigeordneten dürfen untereinander nicht Angehörige sein.	§ 72 Gründe der Ausschließung vom Amt Die Beigeordneten dürfen untereinander nicht Angehörige sein.
§ 80 Erlass der Haushaltssatzung (1) - (4) (5) Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Anzeigefrist verkürzen oder verlängern. Ist ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, so darf die Haushaltssatzung erst nach Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht werden. (6) ...	§ 80 Erlass der Haushaltssatzung (1) - (4) (5) Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Die Anzeigefrist beginnt erst zu laufen, wenn die gemäß Satz 1 anzuzeigenden Unterlagen der Aufsichtsbehörde vollständig vorgelegt wurden. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Anzeigefrist verkürzen oder verlängern. Ist ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, so darf die Haushaltssatzung erst nach Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht werden. (6) ...
Bekanntmachung der Haushaltssatzung bei fehlenden Jahresabschlüssen Über die Änderung des § 80 Abs. 5 Satz 3 GO NRW tritt erst zum 01.01.2019 in Kraft.	

§ 107 Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung (1) - (4) ... (5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben. (6) - (7) ...	§ 107 Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung (1) - (4) ... (5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben. (6) - (7) ...
§ 107a Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung (1) - (3) ... (4) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern die Entscheidung die Erbringung verbundener Dienstleistungen betrifft.	§ 107a Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung (1) - (3) ... (4) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern die Entscheidung die Erbringung verbundener Dienstleistungen betrifft.

Durch die mit Wirkung vom 29.11.2016 in Kraft getretenen Änderungen in 46 GO NRW ergeben sich ab diesem Zeitpunkt bereits erhöhte Ansprüche nach der EntschVO:

Entschädigungsverordnung (EntschVO)					
Personenkreis	Rechtsgrundlagen			Monatliche Entschädigung	
	GO NRW	EntschVO	Hauptsatzung	Bisher	Neu
1. Stellvertretender Fraktionsvorsitzender	§ 46 Nr. 3	§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5	§ 12 Nr. 3 Buchstabe g)	290,20 € 1-facher Satz mit mindestens zehn Mitgliedern	290,20 € 1-facher Satz mit mindestens acht Mitgliedern
2. Stellvertretender Fraktionsvorsitzender	§ 46 Nr. 3	§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5	§ 12 Nr. 3 Buchstabe g)	290,20 € 1-facher Satz mit mindestens zwanzig Mitgliedern	290,20 € 1-facher Satz mit mindestens sechzehn Mitgliedern

Die zweite Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 30.11.2016 ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.

Änderungen in der Entschädigungsverordnung (EntschVO)					
Personenkreis	Rechtsgrundlagen			Monatliche Entschädigung	
	GO NRW	EntschVO	Hauptsatzung	Bisher	Neu
1. Stellvertretender Bürgermeister	§ 46 Nr. 1	§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 (3-facher Satz)	§ 13	870,60 €	870,60 €
2. Stellvertretender Bürgermeister	§ 46 Nr. 1	§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 (1,5-facher Satz)	§ 13	435,30 €	435,30 €
Vorsitzende von Ausschüssen (mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses)	§ 46 Nr. 2	§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 (1-facher Satz)	-	-	290,20 €
Fraktionsvorsitzende	§ 46 Nr. 3	§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 (3-facher Satz)	§ 12 Nr. 3 Buchstabe g)	870,60 € 3-facher Satz mit mindestens zehn Mitgliedern	870,60 € 3-facher Satz mit mindestens acht Mitgliedern
Fraktionsvorsitzende	§ 46 Nr. 3	§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 (2-facher Satz)	§ 12 Nr. 3 Buchstabe g)	580,40 €	580,40 €
1. Stellvertretender Fraktionsvorsitzender	§ 46 Nr. 3	§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 (1,5-facher Satz)	§ 12 Nr. 3 Buchstabe g)	290,20 € 1-facher Satz mit mindestens acht Mitgliedern	435,30 € 1,5-facher Satz mit mindestens acht Mitgliedern
2. Stellvertretender Fraktionsvorsitzender	§ 46 Nr. 3	§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 (1,5-facher Satz)	§ 12 Nr. 3 Buchstabe g)	290,20 € 1-facher Satz mit mindestens sechzehn Mitgliedern	435,30 € 1,5-facher Satz mit mindestens sechzehn Mitgliedern
3. Stellvertretender Fraktionsvorsitzender	§ 46 Nr. 3	§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 (1,5-facher Satz)	§ 12 Nr. 3 Buchstabe g)	290,20 € 1-facher Satz mit mindestens sechzehn Mitgliedern	435,30 € 1,5-facher Satz mit mindestens sechzehn Mitgliedern
Ratsmitglieder die Verdienstausfall geltend machen	§ 45	§ 3a mindestens 8,84 €, maximal 80,- €	§ 12 Nr. 3 Buchstabe a) und e)	grundsätzlich 10,- €/Std. bei Ausnahmen bis zu 15,- €/Std.	grundsätzlich 10,- €/Std. bei Ausnahmen bis zu 80,- €/Std.

Auswirkungen auf den Haushalt 2017

Vorsitzende von Ausschüssen (mit Ausnahme von Haupt- und Finanzausschuss, Wahlprüfungsausschusses und Wahlausschuss)	8 Ausschussvorsitzende á 290,20 € á 12 Monate	27.859,20 € p.a.
Fraktionsvorsitzende (mit mehr als acht Mitgliedern)	Eine Fraktion zusätzlich mit mehr als acht Mitgliedern Differenz von 580,40 € zu 870,60 € á 12 Monate	3.482,40 € p.a.
1. Stellvertretender Fraktionsvorsitzender (mit mindestens acht Mitgliedern)	Eine Fraktion zusätzlich mit mehr als acht Mitgliedern á 435,30 € á 12 Monate	5.223,60 € p.a.
1. Stellvertretender Fraktionsvorsitzender (anstatt des einfachen, den 1,5-fachen Satz)	Betrifft eine Fraktion Differenz von 290,20 € zu 435,30 € á 12 Monate	1.741,20 € p.a.
2. Stellvertretender. Fraktionsvorsitzender (mit mindestens sechzehn Mitgliedern)	Eine Fraktion zusätzlich mit mehr als sechzehn Mitgliedern á 435,30 € á 12 Monate	5.223,60 € p.a.
Zusätzliche Kosten nach derzeitigem Stand:		43.530,00 € p.a.

Hinsichtlich dieser zusätzlichen Aufwendungen räumt lediglich § 46 Satz 2 GO NRW dem Rat bei der Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Vorsitzende von Ausschüssen Gestaltungsmöglichkeit ein. Dieser kann in seiner Hauptsatzung festlegen, welche weiteren Ausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden, um weitere Ausschussvorsitzende von der Regelung über eine einfach erhöhte Aufwandsentschädigung auszunehmen.

Kriterien für eine solche Differenzierung könnten die

- Anzahl der Sitzungen,
- Komplexität bzw. Qualität sowie
- Anzahl bzw. Quantität der zu behandelnden Sachverhalte

sein.

Wegen der aktuellen Haushaltslage schlägt die Verwaltung vor, in der Hauptsatzung zunächst alle Ausschüsse von der erhöhten Aufwandsentschädigung nach § 46 Nr. 2 GO NRW auszunehmen und somit zusätzliche Kosten in Höhe von 27.859,20 € zu vermeiden.

Im Rahmen der Konstituierung des Rates der 11. Wahlzeit im Oktober 2020 könnte im Vorfeld über einen ausgewogenen Zuschnitt der Ausschüsse Einvernehmen erzielt werden, der eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung nach sich ziehen würde.

Rheinbach, 06.01.2016

Gez. Unterschrift
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

Gez. Unterschrift
Susanne Pauk
Fachbereichsleiterin